



**GEMEINDE
WALDENBURG**

Genehmigung GR vom 25. Oktober 2010

Verwaltungs- und Organisations-Reglement

Vom 25. Oktober 2010

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Gemeindeversammlung (Versammlung)

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und 57 Abs. 1 und 2 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens **14 Tage** vor der Gemeindeversammlung durch **Publikation im Waldenburger Anzeiger sowie durch Aufschalten auf der Homepage der Gemeinde Waldenburg.**

² Die Einladung hat das Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste) zu enthalten.

§ 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Anträge des Gemeinderates werden mit **ergänzenden** Erläuterungen zu den einzelnen **Geschäften zur Einladung** bekanntgegeben, **begründet und an der Gemeindeversammlung näher erläutert.** Die Anträge und Erläuterungen zu den Geschäften werden auf der Homepage der Gemeinde Waldenburg aufgeschaltet und können auf der Gemeindeverwaltung **14 Tage vor der Versammlung bezogen oder gratis abonniert werden.**

§ 3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden **XXX** an der Versammlung **zusätzlich** mündlich erläutert.

² **Allfällige weitere** Unterlagen **XXX** können **von den Stimmberechtigten 14 Tage** vor der **Gemeindeversammlung auf** der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Schalterstunden eingesehen werden. **XXX**

³ **Voranschläge und Rechnungen können von den Stimmberechtigten auf der Verwaltung bezogen werden.**

§ 4 Bekanntmachung Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Ges. pol. Rechte)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Waldenburger Anzeiger, im Info-Kanal sowie auf der Homepage bekanntgegeben.

B Gemeindebehörden

§ 5 Gemeinderat / Verordnung Gemeinderatsgeschäfte (§ 76 Abs. 1 und 2 GemG)

Der Gemeinderat regelt seinen Geschäftsgang in der „Verordnung Gemeinderatsgeschäfte“.

§ 6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)

- ¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- ² Wahlorgan für die ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen ist die Gemeindeversammlung.
- ³ Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils mit der Amtsperiode des Gemeinderates.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)

- ¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll in der Regel durch den Gemeindeverwalter geführt. Die Protokollführung kann auch an eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten delegiert werden.
- ² In den übrigen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behörde- oder Kommissionsmitglied geführt.

C Rechnungswesen

§ 8 Aufgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- Schulrat (Anschaffung von Schulmaterial)
- **Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge**

D Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, die nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

§ 10 Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E Bussen

§ 11 Bussenausschuss (§ 81 Abs. 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

F Schlussbestimmungen

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion hat mit Entscheid Nr. 13 vom 28.01.1998 das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 01. Dezember 1997 genehmigt und per 01. Juli 1998 in Kraft gesetzt

Die Änderungen vom 15. September 2003 wurden von der Finanz- und Kirchendirektion am 05. März 2004 genehmigt und rückwirkend per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen vom 22. November 2010 wurden von der Finanz- und Kirchendirektion am genehmigt und per 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

Kurt Grieder

Markus Meyer